

**Regionalplan München**  
**Aufhebung der Lärmschutzzonen**  
**für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck**

**Regionalplan-Änderungsentwurf mit Umweltbericht**

Mit Aufhebung der Lärmschutzbereiche des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck soll der Regionalplan München wie folgt geändert werden:

Regionalplan München

B II Siedlungswesen

In Ziel 6.1 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i.M. 1:100.000 sowie nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2, der Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den Flughafen München-Riem, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding Tektur 1 und der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld Tektur 1, jeweils i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans sind.

In Ziel 6.2 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Ziel 6.3 Satz 1 lautet: „Von den Nutzungskriterien gemäß B II 6.2 kann in den in B II 6.3.1 bis B II 6.3.3 abgewichen werden.“

Ziel 6.3.1 **„Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck“** entfällt.

Ziel 6.3.2 erhält die Ziffer „6.3.1“, Ziel 6.3.3 erhält die Ziffer „6.3.2“ und Ziel 6.3.4 erhält die Ziffer „6.3.3“.

Die Zielkarten 2 l und 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und die Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2 entfallen.

Die Begründung ist entsprechend anzupassen:

Die Begründung zu 6.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Region München gibt es den Flughafen München am Standort Erding-Nord/Freising, den militärischen Flugplatz Lechfeld und den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen jeweils mit Strahlflugbetrieb.“

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dies entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Art. 2 Nr. 11 BayLplG und den Erfordernissen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB).

In Absatz 3 wird „(siehe LEP 1994, B XIII 3.2.1)“ gestrichen.

In der Begründung Zu 6.2 wird in Absatz 3 „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

In der Begründung zu 6.3 Absatz 1 wird „(s. LEP B XIII 3.2.1)“ ersetzt durch „(s. LEP Begründung B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2)“.

Zu 6.3.1 entfällt. Zu 6.3.2 wird zu „Zu 6.3.1“, Zu 6.3.3 wird zu „Zu 6.3.2“ und Zu 6.3.4 wird zu „Zu 6.3.3“.

## Umweltbericht (Entwurf)

### 1. Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)/SUP-Pflicht der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 3 (2) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei Regionalplan-Änderungen eine Umweltprüfung vorzunehmen. Art 12 (1) BayLplG gibt vor, als gesonderten Bestandteil der Regionalplan-Begründung einen Umweltbericht zu erstellen. Gemäß Art. 12 (2) werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplan-Änderung auf die Umwelt hat, unter Berücksichtigung deren Zielsetzungen und ihres räumlichen Geltungsbereichs entsprechend dem Planungsstand ermittelt beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben, soweit diese vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

### 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

#### Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist seit dem 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt. Die im Regionalplan München ausgewiesenen militärflugbedingten Lärmschutzzonen sind damit seitdem funktionslos. Die Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, mit der die Lärmschutzzonen auch ihre formale Rechtskraft verlieren werden und mit der auch die zivile Mitbenutzungsgenehmigung des militärischen Flugplatzes vom 03.06.1998 erlöschen wird, steht unmittelbar bevor.

Gemäß der vom Ministerrat am 09.12.08 gebilligten Teilfortschreibung „Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8“ des LEP soll in Fürstenfeldbruck sowie in

der Region München insgesamt die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen unterbleiben. In Fürstenfeldbruck wird demnach nach formaler Entwidmung des militärischen Flugplatzes kein Flugbetrieb, weder militärisch noch zivil, mehr stattfinden.

## 2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Gemäß LEP sollen in den Regionalplänen u.a. für Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Diese sollen in Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen eingeteilt werden. Da mit der endgültigen Einstellung des militärischen Flugbetriebs in Fürstenfeldbruck kein Fluglärm infolge Strahlflugbetrieb mehr stattfindet, sind die im Regionalplan ausgewiesenen Lärmschutzzonen funktionslos. Der Zweck der LEP-Norm läuft damit in Fürstenfeldbruck ins Leere.

## 3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

### 3.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb der aufzuhebenden Lärmschutzzonen finden sich einige FFH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche. Die FFH-Gebiete liegen am (ehemaligen) militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck, im unmittelbaren Umfeld der Start- und Landebahn. Auch die nahegelegene Amperaue ist FFH-Gebiet. Die Aufhebung der Lärmschutzbereiche folgt lediglich der realen Lärmsituation und bedingt auf der Ebene der Regionalplanung keine Eingriffe in ökologisch sensible Bereiche. Unmittelbare Auswirkungen auf den derzeitigen Umweltzustand sind damit nicht verbunden. Einer Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen, deren fluglärmbedingte Grundlage nicht mehr gegeben ist, fehlt die planerische Rechtfertigung. Sollte es auf der Ebene der nachgeordneten Bauleitplanung zu nutzungsbedingten Eingriffen kommen, ist auf dieser Ebene den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Dann wären auf dieser Ebene eventuelle Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Insbesondere

im Zuge einer geplanten Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck ist auf der Ebene der kommunalen Planung dafür Sorge zu tragen, den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern.

Inhalt der anhängigen Regionalplan-Fortschreibung ist jedoch einzig die Anpassung des Regionalplans an die tatsächliche, infolge der Einstellung des militärischen Flugbetriebs deutlich verbesserte Lärmsituation. Weder innerhalb noch außerhalb der aufzuhebenden Lärmschutzzonen gibt es militärischen Fluglärm.

### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Bei Nicht-Fortschreibung des Regionalplans wären im Regionalplan funktionslos gewordene Lärmschutzzonen enthalten. Mit Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck sind diese ohne formale Rechtskraft. Für eine regionalplanerische Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen fehlt jegliche planerische Rechtfertigung. Im Bezug auf die Belastungen der Bevölkerung sowie von Flora und Fauna durch militärischen Flugbetrieb hätte ein Verzicht auf die Regionalplan-Fortschreibung ohnehin keinerlei Auswirkungen, da militärischer Flugbetrieb definitiv nicht mehr stattfindet.

### 4. Geprüfte Alternativen

Da die Aufhebung der Lärmschutzzonen lediglich eine Anpassung an die real geänderte Lärmsituation darstellt und die Grundlage für deren Fortbestand im Regionalplan nicht mehr gegeben ist, stellt sich die Frage nach geprüften Alternativen nicht.